



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

§ 1 VERFAHRENSRECHTE	4
I. Fall 1	4
II. Fall 2	4
a) Variante (CB 67 = 138 I 484).....	5
III. Fall 3	5
a) Variante:.....	6
IV. Fall 4	6
V. Fall 5	7
a) Variante 1	8
b) Variante 2	8
c) Variante 3	8
d) Variante 4	8
e) Variante 5	8
§ 2 VERFAHRENSMAXIMEN	9
I. Fall 1:	9
a) Frage 1	9
b) Frage 2	9
c) Frage 3	9
II. Fall 2 (CB 192 ff.)	9
III. Fall 3 (CB 215 f. /217)	10
IV. Fall 4 (CB 205 ff.)	10
a) Variante (CB 210)	10
V. «Richtiges Einspüren»	10
§ 3 VERWALTUNGSVERFAHREN	11
I. Verfügung:.....	12
II. Fall 1	11
III. Richtiges Einspüren:.....	13
IV. Beweisverfahren:.....	13
V. Verzicht auf Beweisanträge	13
VI. Fall 2	12
VII. Fall 3	13
VIII. Fall 4	13
a) 1C_652/2017	15
b) Variante	14
IX. Fall 5 – Zustellfristen	14
a) Variante: Zurückbehaltungsauftrag	15
X. Wiedererwägung.....	15
XI. Widerruf	16
XII. Revision	15
XIII. Wiedererwägungsgesuch.....	15
XIV. Wiedererwägung nach VwVG 58.....	16
XV. Fall 6	15
§ 4 BESCHWERDEVERFAHREN	17
I. Richtige Einspüren	18
II. Verfügung vs. Erlass	18
III. Fall 1	17
a) Frage 1	17
b) Frage 2 – Instanzenzug.....	17
c) Frage 3:.....	17
d) Frage 4.....	18
e) Frage 5.....	18
IV. Legitimation (CB RZ. 342 ff.)	20
V. Fall 2 (CB RZ. 342 ff.) (Legitimation: VwVG 48 I im VGG 37).....	18
VI. Fall 3	18
VII. Fall 4	19
a) Frage 1: Rechtsweg	19
b) Frage 2: Legitimation von SRGT und VST	20
c) Frage 3: Legitimation VRS.....	20
d) Frage 4:.....	20
e) Frage 5: Rüge.....	20
VIII. Richtiges Einspüren	21
IX. Fall 5	22
a) Frage 1: Rechtsschutzmöglichkeit	22
b) Frage 2	22

c) Frage 3.....	22
§ 5 BESCHWERDE AN DAS BUNDESGERICHT	24
§ 6 SUBSIDIÄRE VERFASSUNGSBESCHWERDE	24
I. Fall 1	24
a) Frage 1: tritt das BGer auf die Beschwerde ein? BGG 82 ff.	24
b) Frage 2: Recht auf Akteneinsicht verletzt worden? Falls ja, könnte das BGer den Mangel heilen (Annahme: Obergericht als Vorinstanz hat das Recht auf Akteneinsicht als nicht verletzt beurteilt)?.....	25
c) Frage 3: wie hat das BGer die Eingabe von 8/10/12 zu behandeln?.....	25
II. Fall 2	26
III. Fall 3	26

1. Verfahrensrechte

I. Fall 1

Welches Recht? Richtige Zusammensetzung der Behörde → Befangenheit/Ausstand
 BV 29 I (NICHT BV 30, da es geht um ein administratives verfahren und nicht ein gerichtliches)

1. Sachliche Anwendungsbereich
 - a. subjektive Befangenheit (persönliche gründen)
 BV 29 I = BV 30 I)
 - b. Objektive Befangenheit/Vorbefassung/Doppelbefassung
 BV 29 I NICHT = BV 30 I
2. Persönliche Anwendungsbereich: Personen, die auf einen Entscheidung Einfluss nehmen.
3. IC: Doppelbefassung
 - a. Dieselben Amtsperson betreffen: JA
 - b. Derselbe Angelegenheit: JA
 - c. Bereits in einem früheren Verfahren/Verfahrensabschnitt JA (i.R. der Voranfrage)
 - d. Über dieselbe/ähnliche Frage JA

Zwischenfazit: Vorbefassung gegeben

Bei VWbehörde (BV 29 I) gibt es Ausnahmen (aus prozessökonomische Gründe seitens der behörde):

1. Verbindlichkeitsgrad
 - a. Verbindliche vorabentscheid NEIN
 - b. Unverbindliche voranfrage JA
 dies spricht für keine Ausstrand
2. Detaillierungsgrad
 - a. Detailliert NEIN
 - b. Pauschal JA

Fazit: kein Ausstandsgrund gegeben

II. Fall 2

Welches Recht? Rechts auf vorgängigen Anhörung gem. BV 29 II (→ Verfügung) → Replikrecht als vorgängige Anhörung in bezug auf Eingaben von Gegenparteien (Behörde/Private) ♦

1. Varianten:
 - a. bedingtes Replikrecht im allen Verfahren, wenn die Eingaben der SRG:
 - i. Noven
 - ii. Prozessual zulässig
 - iii. Entscheidserheblich
 - b. Unbedingtes Replikrecht:
 - i. Aller Eingaben
 - ii. In gerichtlichen Verfahren

Was ist die UBI?

1. Gericht (CB 71)
 - a. Im allgemeinen

i. Justizmässigen Verfahren
ii. Bindenden Entscheid führt
iii. Instanz die eben aus der VW ausgegliedert ist
iv. Diese instanz hat freie sachverhalt und rechtskontrolle
v. Erscheinungsbild (als unabhängige Instanz)

vi. Gesamtwürdigung
 vorzunehmen der betreffenden
 Instanz (CB 139 ff. «zürcher
 bezirksrat» → vollzug →
 aufsichtsbehörde +
 rechtsprechungsfunktion)

1. aufsichtsfunktion (→ popularbeschwerde vgl. 94 II RTVG)
2. rechtssprechungsfunktion (→ individualbeschwerde vgl. 94 I RTVG)
- ii. Zwischenfazit: Wir sind ic bei der Aufsichtsfunktion (typisch Popularbeschwerde). Dies macht UBI ein Behörde, nicht als Gericht, weil sie vorliegt als aufsichtsbehörde, ohne rechtsprechungsfunktion.
 Konsequenz: bedingte Replikrecht
 BGG 84 UBI gilt als vorinstanz des BGers (NB BGer ist keine Instanz i.S.v. 99 aBV, da nur eingeschränkte Kognition hat). Bei der UBI muss daher um ein spezialgericht handeln.
2. Bedingte Replikrecht
 - a. Noven (?)
 - b. Prozessrechtlich zulässig (VwVG 32 II + 52)
 - c. Entschiederheblich (?)

Fazit:

1. 4a-c. erfüllt → hätte Huber das Replikrecht gewährt werden müssen → Verletzung von BV 29 II
2. 4a-c. nicht erfüllt → e contrario

a) Variante (CB 67 = 138 I 484)**aa) Zu Kenntnisnahme?**

1. Anwaltliche vertreten / rechtskundig
2. **Fazit:** zulässig

ab) Frist gewährt?

1. frist zu beantragen bzw. sich zu erkundigen, bis wann ein stellungnahme erwartet wird
2. bestimmung frist: 10 tage gem. VwVG 21
 - a. Beginn: entweder auf den Zugang (18/12) oder nachfolgenden Tag (19/12 gem VwVG 20 I)
 NB kein Zustellungsfiktion von 7 Tagen gem. Treu und Glauben
 - b. Ende: 27/12 oder 28/12
 - c. Zwischenfazit: Frist nicht gewährt
 - d. Variante (Gerichtsferien)
 - i. Beginn: 8/1
 - ii. Ende: 17/1

Zwischenfazit variante: Frist nicht gewährt.

III. Fall 3

1. Schutzbereich: vorgängige Äusserung
 - a. Schriftlich Replikrecht («wie»)
 - b. Vor Erlass der Verfügung («wann»)
 - c. Entschiederheblich SV («wozu»)
 - d. Verfahren auf erlass einer Verfügung («weswegen»)
2. Eingriff: würdigung der standordsbestimmung
 Was spricht für/gegen ein Eingriff:
 - a. +: vorgänge Äusserung hat schriftlich zu erfolgen
 - b. +: explizit wird die betroffene person zur stellungnahme
 - c. -: Vorwürge
 - d. -: eine allfällige Kündigung

- e. Meier musste nach TuG damit rechnen, dass es bei dieser Standortbestimmung um eine allfällige Kündigung geht bzw. dass diese **Standortbestimmung** der **Gewährung der vorgängigen Anhörung** dient.

Fazit: eher keinen Eingriff in BV 29 II

1. Annahme ich **komme zu einem Eingriff** → Ausnahmen / Interessenabwägung (VwVG 30 II / VRG 46 II)
Man könnte auch allenfalls auch die Gefahr im Verzug prüfen (erforderlich wäre ein sofortiges Handeln der Behörde)
 2. Verletzung
1. Annahme: BV 29 II sein vorliegend verletzt worden
 - a. **Heilung (CB Rz 4 ff.) = Nachholung der rechtliche Gehörs durch Beschwerdeinstanz**
 - b. Voraussetzung:
 - i. Nachholung durch Beschwerdeinstanz
 - ii. Kognition: freie Überprüfung von SV und Rechtsfrage
 - iii. Keine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs
Ausnahme: formalistische Leerlauf (bei Rückweisung des Vorinstanz zweckwiederholung würde an Ergebnis in materiellen sich nichts ändern)
 - c. Subsumption:
 - i. Nachholung: durch die Einreichung des Beschwerdeschrifts hält die Partei quasi selbst nach (Beschwerdeschrift als Stellung zur Entscheidung). JA
 - ii. Kognition: vollen Kognition → sogar Angemessenheitskontrolle (§ 70 I und II PG, 152 VRG) JA (keine Kognitionsgefälle)
 - iii. Schwere der Verletzung: selbst wenn die Verletzung sicher schwer erweisen würde, kann man vorliegend annehmen, dass auch die Nachholung der vorgängigen Anhörung der Partei in materiellen Hinsicht nichts ändern würde. Rückweisung würde eine formalistische Leerlauf. JA

Fazit: Heilung zulässig.

a) Variante:

Ändert sich etwas wenn die Unangemessenheit der Kündigungsverfügung mit der Beschwerde nicht gerügt werden könnte?

1. Nachholung JA
2. Kognition JA (keine Kognitionsgefälle)
3. Schwere Verletzung JA

NB (CB Rz 5) Variante:

1. Nachholung JA
2. Kognition:
 - a. Welche materiellen Aspekte sind vom Verfahrensmangel betroffen (SV/Rechts-/Angemessenheitsfragen)?
Unterlassene Anhörung
 - i. Grundsatz: worauf bezieht sich eine vorgängige Anhörung? Auf dem Sachverhalt
 - ii. Ausnahmen: CB Rz 59 → vorgängige Anhörung bezieht sich auf rechtliche Würdigung (wenn, nämlich bei Beurteilungsspielraum)
 1. Beurteilungsspielraum bezieht sich worauf:
 - a. «wichtiger Grund» als unbestimmter Rechtsbegriff → Rechtsfrage
 - b. «**Kannbestimmung**» als Ermessen → **Angemessenheitsfrage**
 - b. Kognitionsgefälle? JA

Fazit: Heilung unzulässig

IV. Fall 4

Rechtsweggarantie BV 29a (BGE 136 II 436 ff.)

1. Schutzbereich: Anspruch auf richterliche Beurteilung/durch ein Gericht in **Rechtsstreitigkeiten (= individuell-konkreten Streitigkeiten = Verfügung)**.
2. Rechtsfolge:

- a. Positiv: Zugang zu einem Gericht, welche freie Recht- und Sachverhaltskontrolle hat.
 - b. Negativ: Angemessenheitskontrolle; abstrakte Normenkontrolle; keine Rechtsmittelgarantie (auch zum Bundesgericht → eingeschränkte Kognition).
eine zweite Instanz (z.B. Kantonsgericht und Bundesverwaltungsgericht) wird durch 29a BV eingeführt. → diese konsumieren die Rechtsweggarantie. Mehr hat man nicht in Hinblick auf BV 29a.
3. Ausnahmen: entscheide mit vorwiegend politische Charakter (BGG 86 III, z.B. Amnestien, innere/äussere Sicherheit, diplomatische Schutz)
s. CB Rz 138
 4. Subsumption: Handlungsformen der Verwaltung:
 1. Idealtypisch ist eine Konzession ein Gemischteakt (Verfügung + Vertrag)
 2. Die Konzession hat eine politische Charakter wegen die vertragliche Aspekte (kaum justizierbar)
NB i.d.R. in einer Verfügung handelt eine exekutiv (Verwaltungsbehörde), während handelt der Kantonsparlament
 3. IC: justiziable Teil überwiegt, da werden rechte und pflichten werden individuell für die konzessionärin bestimmt.
 5. Es besteht Anspruch auf gerichtliche Instanz
 6. Wenn das Bundesgericht diese Pflicht nicht erfüllen kann, fällt ein Nichteintretenentschied und Überweisung der Angelegenheit an das Verwaltungsgericht Glarus. (Recht auf Entscheidung einer kantonale Instanz)

V. Fall 5

BV 30 III (CB Rz 160 ff.)

Positiv: Gerichtsverhandlungen (besser Parteiverhandlung) sind öffentlich → Anspruch auf mündlichen Parteivorträge / Plädoyer.

Negativ: gerichtliche Instruktion und Beweiserfahren; Urteilsberatung; Parteibefragung

Ausnahme: Öffentlichkeit; sekundär die Parteiverhandlung an sich.

Lösung:

1. Schutzbereich (BV 30 III)
 - a. EMRK 6 Ziff. 1
 - i. Zivilrechtliche Ansprüche
 - ii. Strafrechtliche Anklagen
 - b. Zivilrechtliche Ansprüche heisst:
 - i. Justiziable Rechtsstreitigkeit
 - ii. Vermögenswerten Rechte
 1. Neg: Steuer und Zollverfahren / ausländer bewilligung sind keine Vermögensrechte
 2. Pos: sozialversicherungsrecht, staatshaftung, berufsausübungsbewilligung, Enteignungen,...
 - iii. materieller Anspruch
2. Verzicht:
 - a. Stillschweigend:
 - i. kein Antrag auf öffentliche Parteiverhandlung wenn anwaltlich vertreten
 - ii. betreff. Gericht üblicherweise nicht öffentlich verhandelt
3. Subsumption
 - a. A: kein zivilrechtliche Ansprüche → da kein vermögensrecht
 - b. B: kein materielle Anspruch
 - c. C: alle VSS erfüllt
4. Zwischenfazit: nur C hätte anspruch auf öff. Parteiverhandlung
5. Verzicht auf Anspruch? Subsumption
 - a. Anwaltlich vertretene
 - b. KG LU handelt i.d.R. ohne Parteiverhandlung (VRG 26 I)

Fazit: Antrag stellen (ansonsten stillschweigende Verzicht)

Heilung

1. Nachholung: JA

2. Kognition: kann das BGer eine öff. Parteiverhandlung anordnen? hat BGer nicht kognition bzgl Sachverhalt. Ausnahme (d.h. frei Überprüfung) bei 97 I BGG. UM IVG geht es um Bundesrecht, nicht kantonales Recht, so kann das BGer SV frei überprüfen.

Fazit: Bger könnte mangel nicht heilen

NB wenn nicht anwaltlich vertreten muss das gericht selbst der partei über sein recht auf öffentliche Parteiverhandlung hinweisen.

a) Variante 1

Es ändert nichts. Gem VGG 40 I verweist auf der Praxis der BGer zu BV 30 III

b) Variante 2

Hat ein Gericht eine öffentliche Parteiverhandlung durchgeführt, gilt Art. 30 Abs. 3 BV grundsätzlich als konsumiert; es besteht kein Anspruch auf eine nochmalige Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung vor der nächsthöheren Instanz

c) Variante 3

s. CB 164

Ausnahmen von der Parteiverhandlung (NICHT von der Öffentlichkeit):

- Antrags schikanös
- Antrag rechtsmissbräuchlich
- Beschwerde offensichtlich unbegründet
- Beschwerde offensichtlich zu entsprechen
- Hohen technizität der Materie

Subsumption: Hohe technizität:

1. Beurteilung von Gutachten → NICHT technisch
2. Berechnung → technisch

Fazit: falls es um eine technische frage geht, ist eine ausschuss zulässig und gegenteil.

d) Variante 4

1. Antrag auf parteiverhandlung ist nach TuG von der ersten gerichtlichen Instanz zu stellen, ansonsten tritt Verwirkung ein.
2. Subsumption: unzulässig bei BGer erstmalig ein öff. parteiverhandlung zu beantragen.

NB Antrag ist vor der jeweiligen Instanz (hier Kantonsgericht) rechtzeitig zu stellen, d.h. bis spätestens Schluss des Schriftenwechsels

e) Variante 5

1. Antrag muss unmissverständlich formuliert sein, d.h. Antrag auf entweder öff. Parteiverhandlung oder öffentliche Gerichtsverhandlung i.S.v. BV 30 III
2. Der anwalt stellt eine antrag auf persönliche mündliche Anhörung, → Antrag auf vorgängige Anhörung i.S.v. BV 29 II
3. Rechtslage der vorgängige Anhörung als Teilaspekte des rechtlichen Gehörs
 - a) I.d.R. findet die vorgängige Anhörung schriftlich → i.d.R. vor der Beschwerdeinstanz erfolgt durch das Beschwerdeschrift
 - b) Ausnahme: persönliche mündliche Anhörung falls um die Würdigung persönliche Umstände geht (z.B. Kinderschutz, Scheidungsrecht)
 - c) Fazit: Sozialversicherungsrecht kein Ansprüche auf persönliche mündliche Anhörung (i.d.R. schon durch Gutachter persönliche Umstände betrachtet)

2. Verfahrensmaximen

I. Fall 1:

a) Frage 1

1. Grundsatz der freien Beweiswürdigung
neg: Gericht ist nicht an Beweisregeln gebunden
2. Relativierungen und Ausnahmen (CB Rz 227):
 - a. ZGB 9
 - b. Bindung an Gutachten über Fachfragen
 - c. Tatsachenvermutungen
 - d. Antizipierte Beweiswürdigung
 - e. Beweislastumkehr (ZGB 8)
 - f. Herabsetzung des Beweismasses

b) Frage 2

1. Antrag auf Zweitgutachten
 - a. Mitwirkungsrecht am Beweisverfahren (rechtliches Gehör BV 29 II)
 - b. Pflicht zur Abnahme: Beweistauglichkeit (VwVG 33 I)
2. Verzicht auf Abnahme: falls Beweis untauglich ist den SV abzuklären
 - a. Nicht ein entscheidungserhebliche Tatsache trifft
 - b. Ausserhalb des SVs
 - c. SV bereits für Behörde abgeklärt
 - d. Antizipierte Beweiswürdigung
 - e. Rechtsfragen
 - f. Gerichtsnotorischen Tatsachen
 - g. Wahrunterstellung
3. Subsumption
 - a. c)
 - b. d)

c) Frage 3

1. Bindung an Gutachten (CB 224 f. /22)
 - a. Beweisregel: Bindung an Gutachten
 - b. Abweichung zulässig, falls sachlich begründet wird
 - c. Fazit: vorliegend fehlt eine Begründung → unzulässig
2. Tatsachenvermutung (CB 228)
 - a. Beweisregel: Schluss an bekannte Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekannte Tatsachen (Vermutungsfolge)
 - i. Vermutungsbasis: in letzten 15 Jahren ist nie mehr zur Lawinenniedergängen gekommen
 - ii. Vermutungsfolge: Gebiet ist nicht lawinengefährdet
 - b. Zulässigkeit: unbekannte Tatsache (Vermutungsfolge) kaum einem Beweis zugänglich ist (innere Tatsachen)
 - c. Subsumption: Künftige Lawinenniedergänge lassen sich mit anerkannten Methoden ergründen → Tatsachenvermutung unzulässig

II. Fall 2 (CB 192 ff.)

1. Dispositionsmaxime → 0-2000
2. Einschränkung (zugunsten des Officialmaxime): reformatio in peius
3. Voraussetzungen (VwVG 62 II/III)
 - a. Sachverhaltsverletzung (II)
 - b. Absicht zur Kenntnis und räumt ihr Gegenteil zur Gegenäusserung

- i. Orientierungspflicht
 - ii. Anhörung der betroffene Partei
 - iii. Gelegenheit zur Beschwerderückzug möglich (CB Rz 191)
4. Resultat (Annahme: II/III erfüllt):
- a. A zieht die Beschwerde zurück → Resultat 2000
 - b. A zieht die Beschwerde nicht zurück → Resultat 3000

III. Fall 3 (CB 215 f. /217)

- Revision (ATSG 17 II) = nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnissen
- Wiedererwägung (ATSG 53 II) = ursprüngliche falsche Rechtsanwendung

1. Rechtsanwendung vAw
→ Gericht ist weder an die rechtliche Würdigung der Vorinstanz noch an diejenigen der Parteien gebunden.
2. Motivsubstitution (ändert die Argumentation aber der Resultat bleibt das selbe)
3. Grenzen der Motivsubstitution: überraschende Rechtsanwendung
→ Anhörung der Parteien
(bezieht sich nur auf SV → Ausnahmen: reformatio in peius, überraschende Rechtsanwendung, grosse Entscheidungsspielraum/Ermessen)
4. Subsumption:
 - a) Widerrufsgründen: ursprüngliche/nachträgliche falsche Rechtsanwendung/SVänderung
 - b) Tatbestände «Revision» und «Wiedererwägung»: nachträgliche Änderung oder ursprüngliche falsche Rechtsanwendung
NB Abänderung ab Entschied (ex nunc)
5. Resultat
→ Parteien anhören
→ Parteien nicht anhören

IV. Fall 4 (CB 205 ff.)

1. Untersuchungsmaxime: rechtserhebliche SV selbst abzuklären (→ Gewinnungshöhe in der Höhe 30'000)
→ subj. Beweislast
2. Subj. Beweislast kommt die Behörde zum Schluss, Abzüge in der Höhe von Fr. 10'000 anerkannt werden.
(subj. Beweislast ist quasi konsumiert)
3. «Rest»: ZGB 8 → obj. Beweislast (derjenige hat den Beweis zu erbringen, der aus dem unbeweisene gebliebenen SV Rechte ableiten will)
→ IC: Müller
4. Fazit:
 - a. Müller gelingt Beweis: 70'000
 - b. Müller gelingt Beweis nicht: 90'000

Alternativ: VwVG 13 I lit b Mitwirkungspflicht

NB Mitwirkung verweigert (VwVG 13 II) → Begehren nicht eintreten → Resultat IC: 90'000

a) Variante (CB 210)

1. Subj. Beweislast: unabhängig darum, wen die Beweislosigkeit trifft
2. Subj. Beweislast konsumiert ist → Argumentation über ZGB 8

Fazit: unzulässig

NB Hinweis: faktische Pflicht für die Parteien an SVfeststellung mitzuwirken → sonst ZGB 8

3. Verwaltungsverfahren

I. Fall 1

1. Handlungsformen

- a. Verfügung vs. Gesetz/VO
→ VwVG 5 → Beschwerde (VwVG 31)
 - i. Hoheitliche Anordnung (vs. Vwrechtlich. Vertrag)
 - ii. Behörde (→ materieller Behördebegriff: auch Private wenn sie in Erfüllung öff. aufgaben handeln)
 - iii. Individuell-konkret / generell-konkret (= Allgemeinverfügung) (vs. Individuell-abstrakt = Einzelerlass)
 - iv. Öff. Recht (vs. Privatrecht)
 - v. Aussen-Rechtswirkungen. Abgrenzungen:
 1. Realakt (Tatwirkung)
 2. Dienstanweisung (Innen-Rechtswirkung)
 - vi. Verbindlich und durchsetzbar
- b. Realakt
- c. Dienstanweisung
- d. vwrrechtlicher Vertrag
- e. Plan
 - i. Richtplan ist eine VwVO
 - ii. Nutzungsplan ist ein Allgemeinverfügung

2. Rechtsschutz

- a. Verfügung → beschwerdeverfahren
- b. Vertrag → Klageverfahren
- c. Dienstanweisung → ---
- d. Realakt → ---
Ausnahme: VwVG 25a
 - i. Bund → Feststellungsverfügung
 1. Zuständigkeit (Formellen VSS)
 2. Materielle VSS:
 - a. Schutzwürdiges Interesse
 - b. Rechten / Pflichten
 - c. Öff. Recht
 - ii. Kanton →
 1. Üblich analog (25a VwVG i.V.m. VRG 44a)
 2. Realakte die rechte oder Pflichten berühren sind direkt anfechtbar (GR)
 3. Ungeschriebene Verfassungsanspruch (BV 29 I) → auf Feststellungsverfügung
- e. Plan
 - i. Richtplan → ---
 - ii. Nutzungsplan → Beschwerdeverfahren

3. Rechtsweggarantie (BV 29a)

- a. Rechtsstreitigkeiten = Streitigkeiten die rechte oder pflichten berühren bzw. Streitigkeit mit Aussen-Rechtswirkung
- b. Verfügung
- c. Realakt, die verfügungsähnlich sind (VwVG 25a: rechte/pflichten berühren)
- d. Dienstanweisung, die verfügungsähnlich sind
- e. Verträge

NICHT: Erlasse!

a) Variante

1. Unbenennung: Dienstanweisung (e/b)
2. Weisung (CB 126 II 300)
 - a. Aussenwirkung (e/b)

- b. Generell-konkret = allgemeine Verfügung (c))
- 3. Post (CB 129 IV 35)
 - a. Zivilrechtlich (d)): Funktions-/Interessentheorie = Erfüllung öff Aufgaben → Verfügung
Erfüllung privatrechl. Aufgaben → privatrechtlich Vertrag
- 4. Pfaffikon: c) → nicht individuell aber generell → allgemeine Verfügung (anfechtbar auf ordentliche weg wie eine Verfügung)
 - a. Nutzungsvorschriften → generell-abstrakt
 - b. Plan → generell-konkret
 - c. Nutzungsvorschriften zum Plan → allgemeine Verfügung
- 5. Bürozuweisung/versetzung: e/bb
 - a. Personal- und Bildungsrecht: Grund- und Betriebsverhältnis
 - i. Betriebsverhältnis: Organisation des Betriebs (z.B. Pausenzeiten, Bürozuweisung, Schlüsselabgabe, Instruktion über die Tätigkeit, Pflichtenheft)
 - ii. Grundverhältnis: z.B. Lohn, Beschäftigungsgrad, ...
 - b. Subsumption:
 - i. Bürozuweisung → Dienstanweisung (nicht anfechtbar)
 - ii. Versetzung (CB 136 I 323 Rz 129):
 - 1. Betriebsverhältnis: innerhalb des Pflichtenheft → Dienstanweisung → nicht anfechtbar
 - 2. Grundverhältnis: ausserhalb Pflichtenheft → Verfügung
- 6. Kontrollen: d)

Funktions-/Interessentheorie:

 - a. Grundsatz: Anwendung von öff. Recht → Verfügung
 - b. Spezialgesetz → PBG 56 I: Streitigkeit zw Kunden und Betriebe werden zivilrechtlich geregelt.
- 7. SBB AG: d)
 - a. PBG 56 I → vermögensrechtliche Streitigkeit
 - b. Nutzung von Verwaltungsvermögen → öff. Recht → Verfügung

Subsumption: Mitteilung ist Verfügung und daher ordentlich anfechtbar
- 8. Noten ETH: e/aa)
 - a. Noten der einzelnen Fächer → Begründungselemente der Endnote
 - b. Endnote (+) Master/Bachelor
 - c. Ausnahmen: Einzelnote → Rechtsfolgen geknüpft (Verfügung)
 - d. Subsumption: gem. Ausnahmen ist die Notemitteilung hier eine Verfügung
- 9. Tösseg: c) 101 Ia 73 ff.
 - a. Verkehrsordnungen → generell-konkret
 - b. Subsumption: Allgemeine Verfügung (Grenze zur generell-abstrakt wenn mehrere SV sind geregelt, wie z.B. sämtliche Gewässer im Kanton)
- 10. Bildungsrecht:
 - a. Grundverhältnis: z.B. Kopftuchverbot, Kreuzfixverbot, Dispensation aus religiöse Gründe, Schulausschluss, zumutbarer Schulweg BV 19
 - b. Betriebsverhältnis: z.B. Stundenplanung, Absenzen, Räumlichkeiten, Lehrplan
 - c. Subsumption:
 - i. Grundsatz: Schulhauszuweisung → Dienstanweisung (NB man kann auch für Realakt argumentieren)
- 1. Ausnahme: nicht mehr zumutbarer Schulweg (Eingriff in BV 19) →

II. Fall 2

- 1. Beweistauglich
- 2. c) zulässig
- 3. d) aber: die Beurteilung der Glaubwürdigkeit kann nur nach der Anhörung erfolgen (nicht prospektiv möglich) → unzulässig
- e)
- 4. e) → unzulässig
- 5. c) → zulässig

III. Fall 3

Richtiges Einspüren: BGG 82:

1. Entschiede lit a = Verfügung
 - a. Hohetlich / einseitig / übergeordnet
IC: eher vertragsähnlich (zweiseitig)
ZF: keine Verfügung
NB Die Vereinbarung ist typisch für abstrakte Regelungen, da ganz verschiedene SV geregelt sind
→ abstrakter Inhalt
 - b. Inhalt: abstrakter natur
 - c. Lit a nicht erfüllt
- Nichteintreten
2. Lit c: politische Stimmberechtigung nicht erfüllt
3. Lit b: Erlass (generell-abstrakte Anordnung)
 - a. Abstrakt (+)
 - b. Generell
 - i. → Mitglieder (+)
 - ii. → Verein X (-)
 - c. Aussen-Rechtswirkung (vs. VWVO hat Innen-Rechtswirkung)
IC: eher Innenwirkung da Strafbehörde und Mitglieder des Vereins betroffen sind.
 - d. Kündigung nur aus wichtiger Gründe spricht gegen eine Erlass, da diese i.d.R. jederzeit änderbar ist
 - e. Fazit: kein Erlass
4. Ergebnis: Nichteintreten des Bundesgerichts (136 II 415 CB Rz. 444) → NB BGer: wenn offenbar nichtig ist, dann muss man eintreten («Nichtigkeitsbeschwerde»)

IV. Fall 4

Richtiges Einspüren: 134 IV 145 E. 3.2. formeller Verfügungsbegriff

- Bezeichnung ODER
- Rechtsmittelbelehrung

h.L.: materieller Verfügungsbegriff: faktisch, also Inhalt nicht massgebend

1. §110 VRG / LU (VwVG 34 ff.)
 - a. Kennzeichnung Verfügung
 - b. Bezeichnung Behörde
 - c. Bezeichnung Parteien
 - d. Begründung
 - e. Rechtsmittelbelehrung
 - f. Ort/Datum/Unterschrift
2. Subsumption
 - a. -
 - b. -
 - c. +
 - d. +
 - e. -
 - f. +
 - g. Kostenverlegung (-)
 - h. Dispositiv (-)
- Eröffnungsfehler
3. Keine Nachteilen (VRG 114 /VwVG 38)
4. «keine Nachteilen erwachsen» → die Parteien hätten nach TuG die Mangelhaftigkeit erkennen müssen
5. Massgebender Sorgfalt i.S.v. von TuG (3-Stufe-Theorie):
 - a. Hohe Sorgfalt: falls Verfügungscharakter hätte erkannt werden müssen → Nachforschungen tätigen

- b. Mittlere Sorgfalt: mangelhaften Rechtsmittelbelehrung ist eine Vertrauensgrundlage, aber es ist für anwaltlich vertretene Person bösgläubig, wenn nicht im Gesetz geschaut wird.
NB BV 9 (Vertrauen → Vertrauensgrundlage → Vertrauensbestätigung → Interessenabwägung)
 - c. Tiefes Sorgfalt: falls Verfügungsqualität offensichtlich nicht gegeben → keine Nachforschungen zu tätigen
6. Hohe/tiefe Sorgfalt: Argumentationen
- a. Tief:
 - i. Ohne Rechtsmittelbelehrung
 - ii. Keine Kennzeichnung
 - iii. Behörde nur teilweise kenngzeichnet (Präsident unterschift)
 - iv. Dispositiv (formal)
 - v. Kostenverlegung
 - b. Hohe:
 - i. § 15 KuG: Kom entscheidet mittels Verfügung
 - ii. Anwalt erhebt Beschwerde → so er hat als eine Verfügung interpretiert
 - iii. Titel als Dispositiv (faktisch)
 - iv. Begründung
 - v. Ort/Datum/Unterschrift
 - c. ZF: eher eine Verfügung
 - i. → hohe Sorgfalt
 - ii. Nachforschungen nach Rechtsmittelfrist tätigen / Zuständigkeiten
7. §15 KuG (vgl. VRG/LU §130 30 Tagen)
8. Fazit: Verwaltungsgericht tritt auf die Beschwerde nicht ein

a) Variante

1. Eröffnung einer Verfügung
 2. Eröffnungsfehler
NB §110 VRG
 3. Kein Nachteil
 4. Treu und Glauben
 5. 3-Stufen-Theorie
 - a. Hohe Sorgfalt
 - b. Mittlere Sorgfalt bei fehlerhafte Rechtsmittelbelherung (weil sie als Vertrauensgrundlage gilt)
 - i. Gutgläubig: Blick ins Gesetz könnte der Fehler nicht hätte erkannt werden
 - ii. Bösgläubig: Blick ins Gesetz der Fehler hätte erkannt werden könnte
 - NB Diese Regel gilt nur für anwaltschaftlich vertretene oder rechtskundige Parteien
 - c. Tiefe Sorgfalt
6. KuG 15 → 20 Tagen Frist (NB auch Spezialgesetze konsultieren)
7. Fazit: Beschwerde verspätet → Nichteintreten

V. Fall 5 – Zustellfristen

1. VwVG 20 IIbis: 7 Tagen
2. VSS:
 - a. Formell: Abholeinladung → JA
 - b. Materiell: Zustellung rechnen seitens des Empfängers (prozessuale Pflicht circa 1 Jahr) → JA
3. Berechnung der 7-Tagen-Frist
 - a. Beginn: VwVG 20 I → 14/2 (unabhängig davon, wie die Post organisiert ist)
NB da die Verlängerung der Beschwerdefrist von 7 Tagen eine Vorteil ist, sind die Vorschriften streng anzuwenden.
 - b. Ende:
 - i. 20/2
 - ii. NB unabhängig ob Sonntag/Ferientag ist (weil bereits von 7 Tage verlängert, vs. VwVG 20 III)
 - iii. Hier haben wir eine Mitteilung der Post (Auskunft, keine Verfügung), VSS der Zusagen/Auskünfte um Vertrauensgrundlage zu sein:

- ⇒ Zuständige Behörde (oder vom Empfänger als solche betrachtet) → NEIN (Anwalt kann nicht annehmen, dass Post zuständige Behörde zur Fristsetzung ist)
- ⇒ Genügend bestimmt → JA
- ⇒ Vorbehaltlos erteilt → JA
- ⇒ Kein Änderung von Sachverhalt oder Rechtslage → JA

c. IC: 14-20/2

4. Rechtsmittelfrist:

- a. Beginn: 21/2 (VwVG 20 I)
- b. Ende: 12/3 (Dienstag)

5. Fazit: Beschwerde verspätet → Nichteintreten

a) Variante: Zurückbehaltungsauftrag

1. Mit dem Auftrag, die er dem Post erteilen, Verzicht implizit auf die Abholeinladung.

Resultat: dasselbe

2. Hinweis: es kommt darauf an wann das Entschluss dem Post deponiert ist.

VI. Wiedererwägung

- a. Ursprünglich fehlerhafte SV
- b. Ursprünglich fehlerhafte Rechtsanwendung
- c. Nachträgliche Änderung des SV
- d. Nachträgliche Rechtsänderung

+ Erheblich/wesentlich (dass eine andere Entschied erwarten werden können)

2. Schritt: Interessenabwägung

- a. Gesetzmässigkeit
- b. Rechtssicherheit

VII. Revision vwvg 66

VIII. Wiedererwägungsgesuch

- Grundsatz: Rechtsbehelf
- Ausnahmen: Rechtsmittel bzw. Anspruch auf Wiedererwägung wenn: (NB Nicht ursprünglich fehlerhafte Rechtsanwendung)
 - o Ursprünglich fehlerhafte SV
 - o Nachträgliche Änderung des SV
 - o Nachträgliche Rechtsänderung
- + Erheblich

IX. Fall 6

1. Vier Fälle

- a. Fehlen anerkannte Rückkommensgründe (s. oben) (→ einfache Mitteilung, ohne Rechtsmittelbelehrung) → Wiedererwägungsgesuch
- b. Rückkommensgründe vorhanden, aber deren Erheblichkeit fehlt (→ Dispositiv lautet auf Nichteintreten)
- c. Interessenabwägung (Widerruf) (→ Abweisung)
- d. Interessenabwägung (→ Gutheissung)

2. Dispositiv → Rechtsbegehren

3. Auslegung des Dispositiv (Sinn und Zweck) (Erläuterung/Berichtigung vgl. VwVG 69 für Widersprüche zwischen Dispositiv und Begründung)

4. Subsumption:

- a. Grammatikalische Auslegung: Abweisung (Fall 1c)
- b. Theologische A: die Begründung von 2016 ist weitgehend analog von VwVG 69 → Behörde die Erheblichkeit der Rückkommensgründe verneint hat (Fall 1b) → Nichteintretenentscheid

5. Rechtsbegehren:

- a. Die Behörde sei zu Unrecht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten.

- b. Die Beschwerdeinstanz prüft nur diese Umstand und kommt zur Ende:
 - i. Zu Recht nicht eingetreten (Abweisung Fall 1c)
 - ii. Zu Unrecht nicht eingetreten (Gutheissung Fall 1d + Zurückweisung der Sache an Vorinstanz, mit der Pflicht auf das Gesuch einzutreten und dieses materiell zu prüfen)
- c. Behörde (hat einzutreten)
 - i. Abweisung, d.h. ihre ursprüngliche Verfügung gewährleisten
 - ii. Gutheissung, d.h. ihre ursprüngliche Verfügung abändern

4. Beschwerde an BVGer

I. Fall 1

a) Frage 1

1. Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach VGG 31 ff. (VwVG 47 I lit b)
2. Spez. Beschwerdeinstanz (VwVG 47 I lit c)
→ verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz (VGG 32 II lit a)
3. Beschwerde an einen kant. Behörde (VwVG 47 I lit c) (VGG 32 II lit b)
4. Beschwerde an dem Bundesrat (VwVG 47 I li a i.V.m. VwVG 72 ff.) (VGG 32 I lit a/c)
grds. nicht Vorinstanz des BGer so ist Instanzenzug fertig (AUSNAHME: VGG 33 lit a und b als Vorinstanz)
5. Beschwerde UBI (VwVG 47 I lit c)
6. BörA (VwVG 47 I lit a) → politische Angelegenheit (VGG 32 I lit b)
7. Beschwerde an der Aufsichtsbehörde (VwVG 47 I lit d) als ordentliche Beschwerde

b) Frage 2 – Instanzenzug

Zuständigkeit:

1. ETH-Beschwerdekommision (ETHG 37 III i.S.v. VwVG 47 I lit e)
2. BVGer (VGG 31 ff.
 - a. VGG 32 I (-)
 - b. VGG 32 II (-)
3. BGer
 - a. Böra (BGG 82 ff.) → Ausnahme BGG 83 lit t (-)
 - b. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (BGG 113 ff.) → nie s.V wenn von BVGer kommt (-)
4. Fazit: ETH-Beschwerdekommision → BVGer (und dann fertig)
NB kompatibel mit BV 29a da Rechtsweg zur BVGer garantiert

c) Frage 3:

1. Zuständigkeit
 - a. Vorinstanz (VGG 33): VGG 33 lit f. (→ ETH-Beschwerdekommision)
 - b. Zugangsschranken (VGG 32)
 - i. Sachausnahmen (VGG 32 I) (-)
 - ii. Andere Beschwerdeinstanzen (VGG 32 II) (-)
2. Legitimation (VwVG 48 I i.V.m. VGG 37) (NB bei Verfügungsadressaten zumeist ohne Weiteres gegeben)
 - a. Formelle Beschwer: Teilnahme am Vorinstanzenverfahren (lit a) (+)
 - b. Materielle Beschwer:
 - i. Lit b: besonders berührt = mehr betroffen als die Allgemeinheit (+)
 - ii. Lit c: schutzwürdiges Interesse = kann man ein Nachteil vermeiden («)
 - c. Aktuell und praktisches Interesse (+)
 - d. Partei- und Prozessfähigkeit (= Rechts- und Handlungsfähigkeit) (+)
3. Anfechtungsobjekt (VGG 31)
 - a. Verfügung gestützt auf öf. Recht des Bundes!
 - b. Noten?
 - i. Einzelnote sind grds. keine Verfügung (sie ist nur ein Begründungselement)
 - ii. Gesamtnote (Bachelorabschluss, Masterabschluss; NB unabhängig ob bestanden oder nicht).
 - c. Subsumtion: Anfechtung der Gesamtnot (zulässige Anfechtungsobjekt)
4. Beschwerdegrund (VwVG 49 i.V.m. VGG 37)
 - a. I.d.R.: Bundesrecht/SV/Unangemessenheit
 - b. VGG 37 IV ETHG (nicht Unangemessenheitsprüfung bei Beschwerde → Kognitionseinschränkung. Zulässig weil nach BV 29a bei Rechtsweggarantie wird die Angemessenheitsprüfung nicht zwingend vorausgesetzt.)
5. Form: VwVG 52 f. i.V.m. VGG 39
6. Frist: VwVG 50 I i.V.m. VGG 39

d) Frage 4

1. Rücknahme der Prüfdichte
 - a. Gründe:
 - i. Sachliche Nähe (= Fachwissen der Vorinstanzen)
 - ii. Örtliche Nähe
 - iii. Persönliche Nähe
 - b. Folge: Entschied Vorinstanz geradezu als sachwidrig erweist (sog. ohne-Not-Praxis, unabhängig ob Angemessenheit geprüft wird oder nicht).
→ NB bei Hinweise im SV, dass ein ein Gericht nur auf Willkür prüft würde das eine Verletzung von BV 29 I zu prüfen sein (weil Recht der Überprüfung verweigert)
2. Subsumption: sachliche Nähe (Fachwissen der Vorinstanz)
3. Fazit: Aussage richtig

e) Frage 5

1. BV 29 II Rechtliches Gehör, insb. Mitwirkungsrecht am Beweisverfahren (Beweisanträge)
2. VSS: Beweistauglichkeit (VwVG 33 I)
3. Beweisuntauglich (→ Ablehnung des Antrags) bei:
 - a. Nicht entscheidend
 - b. Ausserhalb des relevanten SV
 - c. SV schon bereit abgeklärt X
 - d. Antizipierte Beweiswürdigung X
 - e. Beweis betrifft eine Rechtsfrage
 - f. Gerichts-/Behördenotorisch
 - g. Wahrunterstellung
4. Subsumption:
 - a. Über oben c)
 - b. Über oben d)
 - c. Rücknahme der Kognition (prüfen nur wenn Entschied sachwidrig ist → s. oben)

II. Fall 2 (CB RZ. 342 ff.) (Legitimation: VwVG 48 I im VGG 37)

1. Egoistischen Verbandsbeschwerde
 - a. Jur. Person (+)
 - b. Interessenverfolgung (+)
 - c. Statuten die Wahrung der privaten Interessen der Mitglieder vorsieht
 - d. Grossen Zahl/Mehrheit der Mitglieder selbst zu Beschwerde legitimiert → die Mitglieder sind Dritte (als Konkurrenten)
2. Konkurrentenbeschwerde → NICHT
 - a. Grundsatz (-)
 - b. Ausnahmen (Alternativ)
 - i. Staatlicher Wirtschaftsordnung
 - ii. Ungleichbehandlung (-)
 - iii. Kartell/marktbeherrschenden Unternehmen + erheblich wirtschaftliche Nachteil
 - c. Subsumption: Kontingentsystem (Regulierung des Angebots: Zahl von Konzessionen)
3. Fazit: SVB ist legitimiert i.S.v. VwVG 48 I egoistische Verbandsbeschwerde zu erheben

III. Fall 3

1. Zuständigkeit
 - a. Vorinstanz (VGG 33)
 - i. BRat → keine Vorinstanz (-)
 - ii. Ausnahme: VGG 33 lit a
 - b. Zugangsschranken (VGG 32)
 - i. Sachausnahmen (VGG 32 I) (-)
 - ii. Andere Beschwerdeinstanzen (VGG 32 II) (-)
BPG 35 II

2. Legitimation (VwVG 48 I i.V.m. VGG 37): unproblematisch weil Verfügungsadressat (VwVG 6 i.V.m. 48 I)
 - a. Formelle Beschwer (lit a) (+)
 - b. Materielle Beschwer (lit b) (+)
 - c. Interesse aktuell und praktisch (+)
 - d. Partei- und Prozessfähigkeit (+)
3. Beschwerdeobjekt (VGG 31)
 - a. Verfügung VwVG 5)
 - b. Öff. Dienstrecht/Bildungsrecht
 - i. Betriebsverhältnis: Bürozeiteilung... → interne Anordnungen (KEINE Verfügung)
 - ii. Grundverhältnis: Lohn, Ferien... →
 - c. Vorliegend Disziplinar massnahme
 - i. Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten → Verfügung vorliegt auf Massnahmen sanktionierenden Charakter hat.
 - ii. Abmahnungen → interne Massnahmen (KEINE Verfügungen).
 - d. Fazit: Vorliegend eher Verfügung annehmen
4. Beschwerdegründe
 - a. Allgemeines
 - i. Verletzung von Bundesrecht (lit a)
 - ⇒ Richtige Rechtsgrundlage, unrichtige Anwendung → Auslegungsfehler
 - ⇒ Richtige Rechtsgrundlage, aber bundes-rechtswidriges Recht (VO)
 - ⇒ Falsche rechtsgrundlage
 - ii. Sachverhaltsverletzung (lit b)
 - ⇒ Unrichtige falsche aktenwidrige Tatsachen
 - ⇒ Unvollständig rechtserhebliche Tatsachen
 - iii. Unangemessenheit (lit c): Testfrage: Behörde hätte anders entscheiden sollen, aber nicht müssen. → Disziplinar massnahmen (Bemessung von tagen)
 - b. Subsumption
 - i. Verletzung Bundesrecht
 - ⇒ Verletzung von Grundprinzipien → Verhältnismässigkeitsprinzip (mildere Massnahmen)
 - ⇒ Qualifizierte Ermessenfehler (Entschliessungsermessen nach BPG 25 II → Kann-Bestimmung mit Auswahlermessen)
 - a. Kann- Bestimmung
 - i. Ermessensmissbrauch → Behörde von unsachliche Gesichtspunkten leiten lassen
 - ii. Ermessensunterschreitung: Behörde fühlt sich gebunden, obwohl sie ermässen hätten
 - b. Auswahlermessen (Verwarnung/Verweis/Änderung Aufgabenbereich)
 - i. Ermessensmissbrauch → Behörde lässt sich von unsachgemässen Gesichtspunkten leiten
 - ⇒ Treuepflicht (BPG 20 I): falscher Auslegung
 - ii. Sachverhaltsverletzung (lit b)
 - ⇒ Unrichtig: Wortlaut der Kritik falsch wiedergegeben wird
 - ⇒ Unvollständig: Kontext der Äusserung nicht ermittelt worden wäre
 - iii. Unangemessenheit: BR hätte anders entschieden sollen, aber nicht müssen oder
5. Frist (VwVG 50 I i.V.m. VGG 37)
6. Form (VwVG 52 f. VGG)
7. Fazit: BVGer würde an die Beschwerde eintreten

IV. Fall 4

a) Frage 1: Rechtsweg

1. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an BVGer nach VGG 31 ff. (VVG 32 / 33 lit d)
ASTRA als Vorinstanz
2. Böra an BGer nach BGG 82 ff. (BGG 86 lit a und keine Ausnahme)
BVGer als Vorinstanz.

NB BGG 83 lit o Typengenehmigung/Mustergenehmigung für bestimmte Fahrzeugtypen: IC aber keine Typengenehmigung (1C_232/2008)

b) Frage 2: Legitimation von SRGT und VST

1. SRGT
Jur. Per als Verfügungsadressat
NB Beschwerde für jP: ideelle, egoistische oder Beschwerde als Verfügungsadressat (in eigenen Interesse)
2. VST (Drittbeschwerde pro Adressat)
 - a. Egoistische Verbandsbeschwerde
 - i. Jur. Person (+)
 - ii. Interessenverfolgung aller/grossen Zahl von Mitglieder (+)
 - iii. Statuten die Wahrung der privaten Interessen der Mitglieder vorsieht (+)
 - iv. Grossen Zahl/Mehrheit der Mitglieder selbst zu Beschwerde legitimiert
 - b. Subsumtion: kann wohl annehmen dass die meisten Tierärzte mit kleine Tieren arbeiten, so sind nicht die Mehrheit der Mitglieder von VST legitimiert
 - c. Fazit: Legitimation nicht gegeben

c) Frage 3: Legitimation VRS

Drittbeschwerde contra Adressat als

1. Egoistische Verbandsbeschwerde
 - a. jP (+)
 - b. Interessen (+)
 - c. Statuten (+)
 - d. Mehrheit Mitglieder selber beschwerdeberechtigt (?) → Nach Konkurrentenbeschwerde zu bestimmen
2. Konkurrente
 - a. Grundsatz (-)
 - b. Ausnahmen (Alternativ)
 - i. Schutznorm? IC geht es um Polizeibewilligungen und keine Schutznormen (-)
NB wäre gutgeheissen bei wirtschaftspolitische Bewilligungen
 - ii. Kartell/marktbeherrschenden Unternehmen + erheblich wirtschaftliche Nachteil (-)
 - iii. Ungleichbehandlung: Diskriminierung/Privilegierung: Gesetz wird rechtsungleich angewendet. (-)
 - c. Subsumtion: Legitimation nicht gegeben (Hinweis: Konkurrenten BV 27 i.V.m. 94 direkten Konkurrenten hat enger Konkurrenz begriff. Bei Konkurrenten sind die Güter substituierbar).

d) Frage 4:

1. Ausgangslage: BVGer schöpft Kognition nicht aus (VwVG 49 i.V.m. VGG 37)
2. Zulässigkeit der Rücknahme der Prüfdichte
 - a. Örtliche Nähe
 - b. Persönliche Nähe
 - c. Sachliche Nähe
3. Subsumtion: vorliegend geht es um die Ausnahmegenehmigung (VTS 220 II) und nicht um technischen Details (völlig unbestritten)
4. Resultat: Kognitionsbeschränkung unzulässig

e) Frage 5: Rüge

ea) 1. Rüge

1. Hier geht es um das Replikrecht (BV 29 II)
2. Hier geht es um bedingte Replikrecht, da es um ein administrative Verfahren handelt (nicht gerichtliche Instanz) (BV 29 II)
3. Voraussetzungen:
 - a. Um tatsächliche Noven handelt (+)

- b. Die prozessual zulässig: bis dann kann ein Behörde Erkundungen erholen (+) analog VwVG 32 II
- c. Und material geeignet sind, den Entscheid zu beeinflussen
 - i. 4. Abschnitt unter im SV
 - ii. ASTRA ist Bewilligungsbehörde und nicht die Kantone, deshalb sind die Schreiben von rechtliche Relevanz

eb) 2. Rüge

1. Beweisantragen (auf Besichtigungen/Augenschein) nach BV 29 II.
2. Massgebend ist die Beweistauglichkeit (VwVG. 33 I)
3. 7 Fallgruppen (CHäs-Theorie)
 - a. Nicht erheblich
 - b. Ausserhalb des relevanten SV
 - c. SV bereits abgeklärt
 - d. Antizipierte Beweiswürdigung
 - e. Rechtsfrage
 - f. Gerichts-/behördennotorisch
 - g. Wahreunterstellung
4. Subsumption: die Besichtigung ist
 - a. nicht erheblich (a)
 - b. SV bereits abgeklärt (b)
 - c. Antizipierte Beweiswürdigung (c).

ec) 3. Rüge – persönliche Anhörung

1. Variante 1: grammatikalische Auslegung → Beweisantrag nach BV 29 II auf persönliche Anhörung
 - a. Massgebend ist die Beweistauglichkeit (VwVG 33 I)
 - b. 7 Fallgruppen (s. oben)
 - c. Subsumption: Antrag wäre gutzuheissen, falls persönliche Anhörung notwendig um SV zu erhellen. (-)
 - d. Fazit: Beweisantrag wird abgewiesen
2. Variante 2: öff. Parteiverhandlung (BV 30 III)
 - a. Antrag nach VGG 40 I i.V.m. BV 30 III
 - b. Voraussetzung
 - i. Civil rights
 1. Vermögenswerten Rechte (+)
 2. Justiziabel (+)
 3. Anspruch (-=)
 - c. Fazit: keinen Anspruch auf öff. Parteiverhandlung

V. Richtiges Einspuren

1. Es geht um Realakten → Restgruppe → auf Tatwirkungen aufgerichtet
 - a. Medienmitteilungen
 - b. Schneeräumung
 - c. Kehr
 - d. Email
 - e. Mitteilungen
 - f. Fahrausweiskontrolle
2. Rechtswirkungen erzeugen (VwVG 25a → Transfer von Tat- zu Rechtswirkung)
3. Aus Blick Realakt gibt es nur Rechtsakte:
 - a. Verfügung
 - b. Vertrag
 - c. Dienstanweisung
 - d. Plan

VI. Fall 5

a) Frage 1: Rechtsschutzmöglichkeit

1. Bund: VwVG 25a Feststellungsverfügung
2. Kanton
 - a. VRG/LU 44a analog zum VwVG 25a
 - b. Realakte die Rechte oder Pflichten berühren sind direkt Anfechtungsobjekt (Modell Graubünden)
 - c. Ungeschriebene Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung (BV 29 I)

b) Frage 2

1. Im Allgemein: VwVG 25a
 - a. 4 Tatbestandsvoraussetzungen
 - i. Zuständigkeit der betreffende Behörde (formelle VSS)
 - ii. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat
 - iii. Rechte und Pflichten berühren (entscheidende Kriterium)
 - iv. Auf öff. Recht des Bundes stützt
 - b. Subsumption:
 - i. Zuständigkeit (VwVG 62 EBG)
 - ii. Schutzwürdig → schutzwürdiges Interesse nach VwVG 48 I lit c (Erhebung eines nachteils) → Realaktadressat weist immer einen rechtserheblichen Nachteil auf (analog Verfügungsadressat)
 - iii. Rechte und Pflichten → Grundrechte oder gesetzlich verankerten Ansprüche → IC: Grundrechte.
 1. Grundrechtsbindung der SBB AG (+)
 - a. BV 35 II → staatliche Aufbau
 - b. Gem. BV 87 Eisenbahnverkehr
 - c. Eisenbahninfrastruktur steht (BBG 62) → auch die Verkaufsanlage
 - d. Mittelbare Aufgabenerfüllung → ausserordentliche Nutzung → keine Grundrechtsbindung
 2. Leistungsanspruch:
 - a. Bedingte Anspruch auf Nutzung öff. Sache im gesteigerte Gemeingebrauch
 - b. Keinen Anspruch auf ausserordentliche Nutzung des Verwaltungsvermögens (AUSNAHME: bei monopolartige Situation)
 3. Bahnhof:
 - a. Verwaltungsvermögen der SBB → keine Anspruch
 - b. Faktisch öff. Sache im Gemeinbrauch → Anspruch
 - iv. Auf öff Recht
 1. Spezialgesetzlich (-)
 2. 4 Theorien:
 - a. Interessent
 - b. FunktionT
 - c. Modale T.
 - d. Subordinationst
 3. Subsumption:
 - a. Massgebend ist häufig die Funktionstheorie → öff Sache (weil Erfüllung öff. Aufgaben)
 - b. Ausserordentliche Nutzung → Privatrechtlich
 - c. Fazit: SBB AG hat eine Feststellungsverfügung (materielle) zu erlassen

c) Frage 3

Feststellungsverfügung können angefochten werden

1. Zuständigkeit:
 - a. VGG 33 lit e: SBB

- b. Keine Zugangsschranken (VGG 32)
- 2. Beschwerdeobjekt (VGG 31): Feststellungsverfügung
- 3. Legitimation (VwVG 48 i.V.m.): Verfügungsadressatin (Verena)
- 4. Beschwerdegrund (VwVG 49):
- 5. Form (VwVG 52 f.)
- 6. Frist (VwVG 50 I)

5. Beschwerde an das Bundesgericht

6. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

I. Fall 1

a) Frage 1: tritt das BGer auf die Beschwerde ein? BGG 82 ff.

aa) Böra (BGG 113)

1. Zuständigkeit:
 - a. Vorinstanzen (BGG 86)
 - i. Gem. BGG 86 I lit d: letzter kantonaler Instanzen. Gem. BGG 86 II setzen die Kantone als unmittelbare Vorinstanzen des BGer obere Gerichte ein, sofern
 1. nicht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist (BGG 86 I lit d)
 2. nicht nach einem anderen Bundesgesetz Entscheide anderer richterlicher Behörden der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen. (z.B. Steuerrekurskommission)
 3. politische Entschied (BGG 86 III)
 - ii. IC:
 1. Ausnahmen (-)
 2. Oberes kant. Gericht:
 - a. ganze Kantonsgebiet zuständig → JA
 - b. hierarchisch keiner anderen Gerichtsinstanzen unterstellt → JA gem. §42 lit c VRG/ZH
 - iii. **Fazit:** Vorinstanz gegeben
 - b. Zugangsschranken (BGG 83)/Sachausnahme:
 - i. Gem. BGG 83 lit t ist die Beschwerde an BGer unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung.
 - ii. IC: Böra ausgeschlossen → subsidiäre Verfassungsbeschwerde (BGG 113 ff.).
 - iii. **Fazit:** keine Böra

ab) Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (BGG 113 ff.)

1. Zuständigkeit
 - a. Vorinstanz
 - i. Keine Beschwerde gem. BGG 72 ff. (absolute Subsidiarität)
NB relative subsidiäre: Ausschöpfung des kant. Instanzenzugs.
 - ii. Obere kant. Gericht gem. BGG 114 i.V.m. 86 I i.V.m. 86 II (s. oben)
2. Legitimation (BGG 115)
 - a. Partei- und Prozessfähigkeit → ja
 - b. Aktuelles und praktisches Interesse
 - c. Formelle beschwer (lit a)
 - d. Materielle beschwer (lit b): besonders berührt sein und rechtlich geschütztes Interesse
 - i. Verfassungsmässige Rechte
 1. Verfassungsmässigen Recht
 - a. Grundrechte: BV 9/8 I → NICHT rechtlich geschütztes Interesse
 - b. Weitere grundsätze
 2. Gesetzesrecht: muss eine Anspruchsnorm sein
 3. Star-Praxis
 - a. Parteistellung im vorinstanzlichen Verfahren
 - b. Parteirechte → Verfahrensrecht
 - c. Materieller Hinsicht zu prüfen
 - ii. Subsumption:
 1. Verfassungsmässige Recht (-)

2. (-) → kein Anspruch gem. DolmV §9 I Satz 2,
3. Star-Praxis
 - a. Parteistellung im vorinstanzlichen Verfahren → JA
 - b. Verletzung von Verfahrensrechte gem. BV 29 II (Akteneinsicht i.R.v. rechtlichen Gehör)
 - c. Nicht zu einer materiellen Überprüfung der Entscheidung führen, wozu es annahmegemäss nicht legitimiert ist. (s. oben die Legitimation)
NEIN: Beweisanträge (diese bedürfen eine Überprüfung in materieller Hinsicht; bedingte Replikrecht)
JA: unbedingte Replikrecht, völlig fehlende Begründung, ob Akteneinsicht (kann unabhängig beurteilt werden)
4. IC: Star-Praxis gegeben
3. Beschwerdeobjekt: Entscheidung des Obergerichts
4. Beschwerdegund: BV 29 II (NB nur Star-Praxis, so keine Rechtsgleichheit)
5. Form und Inhalt: BGG 106 II i.V.m. 42 → Rügeprinzip
6. Frist: BGG 100 I (117)

Fazit: BGer tritt auf die Beschwerde ein, aber nur bzgl. Beschwerdegünde des BV 29 II.

b) Frage 2: Recht auf Akteneinsicht verletzt worden? Falls ja, könnte das BGer den Mangel heilen (Annahme: Obergericht als Vorinstanz hat das Recht auf Akteneinsicht als nicht verletzt beurteilt)?

ba) Teil 1: Recht auf Akteneinsicht verletzt worden?

1. Schutzbereich
 - a. Akten, potentiell geeignet sind Grundlagen einer Entscheidung zu bilden
 - b. Ausgenommen verwaltungsinterne Akten
 - c. Subsumption: Prüfungsunterlagen unterliegen den Akteneinsichtsrecht
2. Einschränkung:
3. Interessensabwägung (VwVG 27) (-)
4. Verletzung

Fazit: recht auf Akteneinsicht (rechtlichen Gehör) verletzt.

bb) Teil 2: könnte das BGer den Mangel heilen?

5. Heilung
 - a. Im allgemeinen
 - i. Nachholung vor der nächsthöheren Instanz
 - ii. Gleiche Kognition wie die Vorinstanz → freie Überprüfung von SV- und Rechtsfragen
 - iii. Schwere der Verletzung: Heilung auch zulässig falls angenommen werden kann, die Vorinstanz würde bei einer Wiederholung des Verfahrens in materieller Hinsicht wiederum gleich entscheiden.
 - b. Subsumption
 - i. +
 - ii. (I.S.v. BGG 118 II)
 1. freie Prüfung i.V.m. 116
 2. Willkür (BV 9)
 - iii. Schwere der Verletzung:
 - c. Je nach argumentation Heilung zulässig / unzulässig

Fazit: BGer kann den Mangel nicht heilen → Beschluss des Obergerichts sei aufzuheben (kassatorische oder reformatorische Entscheidung)

c) Frage 3: wie hat das BGer die Eingabe von 8/10/12 zu behandeln?

Neue Begehren unzulässig (BGG 99 II)

Zwischenfazit: das BGer wird die Eingabe von 8/10/12 nicht behandeln

Allgemeine Grundsätzen:

1. Erweiterung des Streitgegenstandes: im Laufe des Verfahrens:

- Unzulässig: plus / aliud
- Zulässig: minus / Präzisierung
- 2. Ausnahme (Plus → zulässig)
 - Enger Sachzusammenhang (-)
 - Vorinstanz Gelegenheit bietet der Gegenpartei das rechtlichen Gehör (Möglichkeit sich zu äussern) (-)

II. Fall 2

a) Böra

1. Zuständigkeit
 - a. Vorinstanz: kantonale Verwaltungsgericht als höchsten kant. Instanz BGG 86 I lit d i.V.m. II Ausnahme sind nicht ersichtlich (kein pol. Entscheid, keine andere Instanz durch Bundesgesetz)
 - b. Zugangsschranken: (-)
2. Beschwerdelegitimation (BGG 89 I): Verfügungsadressat → Legitimation angenommen
3. Beschwerdeobjekt BGG 82 lit a
 - a. Allgemeines:
 - i. Entscheid (+; 17/7/09)
 - ii. Öff. Recht (vs. Privatrecht mittels 4-Theorien) → NEIN (privatrecht)
 - iii. Endentscheid (BGG 90 ff.)

Fazit: BGer tritt auf die «staatsrechtliche Beschwerde» nicht ein (Nichteintretenentscheid)

b) Beschwerde in Zivilsachen (BGG 72 ff.)

1. Streitwertgrenze (BGG 74 I lit b): 30'000
2. Ausnahme vom Streitwertgrenze (BGG 74 II)
 - a. Frage von grundsätzlicher Bedeutung (BGG 42 II Begründungspflicht) (-)

Fazit: Nichteintreten auf die Beschwerde in Zivilsachen

c) Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (BGG 113 ff.)

1. Zuständigkeit
 - a. BGG 113: absolute Subsidiarität (in Zivilsachen und Böra). → JA
 - b. Oberes kant. Gericht nach BGG 113/114 i.V.m. BGG 86 I lit d i.V.m. II: vorliegend erfüllt und keine ausnahmen ersichtlich
2. Legitimation (BGG 115)
 - a. aktuelles und praktisches interesse
 - b. Partei- und prozessfähigkeit
 - c. Formelle beschwer
 - d. Materielle beschwer
 - i. Verfassungsmässigen Recht (-)
 - ii. Gesetzesrecht (-) → BGer aber ein gesetzlichen Recht auf die Ermittlung des richtigen Fahrpreis abgeleitet
 - iii. Star-praxis (-)
3. Beschwerdeobjekt (BGG 113)
4. Beschwerdegrund (BGG 116) → BV 9 NICHT rechtlich geschütztes Interesse (BV 9 als Beschwerdegrund ja, aber nicht als Legitimation i.S.v. BGG 115 lit b)
5. Form (BGG 106 II → Rügeprinzip)
6. Frist: 30 Tagen (BGG 100 I i.V.m. 117)

Fazit: BGer ist auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingetreten

III. Fall 3

a) Böra

1. Zuständigkeit

- a. Oberes kant. Gericht (BGG 86 I lit d i.V.m. II):
Ausnahmen nicht ersichtlich
- b. Zugangsschranken:
 - i. Verweis (BGG 83 lit g) → subsidiäre Verfassungsbeschwerde
 - ii. Lohnreduktion
 - 1. BGG 83 lit g (-) → vermögensrechtliche Angelegenheit
 - 2. Streitwertgrenze (BGG 85 I lit b)
 - a. 8'000: Der Streitwert bestimmt sich bei Beschwerden gegen Endentschiede nach den Begehren, die vor der Vorinstanz streitig geblieben waren (BGG 51 I lit a)
 - b. Streitwert NICHT erfüllt
 - c. Grundsätzlicher Bedeutung: (BGG 42 II Begründungspflicht)

Fristen die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (BGG 44 I).

Fazit: das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde nicht ein (Nichteintretenentschied)

b) Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

1. Zuständigkeit JA
 - a. Absolute Subsidiarität (BGG 72 ff.)
 - b. Obere kant. Gericht (BGG 86 I lit d)
2. Legitimation
 - a. Aktuelles + praktisches Interesse
 - b. Prozess- und parteifähigkeit
 - c. Formelle beschwer
 - d. Materielle beschwer:
 - i. Verfassungsmässigen recht: BV 16 I (Meinungsfreiheit)
3. Beschwerdeobjekt: Entschieden des Verwaltungsgericht
4. Beschwerdegrund: BV 16 I
5. Form: BGG 106 II (Rügeprinzip i.V.m. BGG 42)
6. Frist: 30 Tagen BGG 101 I

Fazit: Bundesgericht wird auf subsidiäre Verfassungsbeschwerde eintreten.

c) Fallgruppen (BGG 89 I):

3. Wie ein Privates betroffen
 - o Private Rechtsbeschwerde
 - o Privatrechtliche k.
 - o Gendarsteller
4. Wichtiges öff Interesse (qualifizierte Betroffenheit)
 - o Grundsatzentscheid
 - o Schutz spezielle öff. Interesse Einwenden
 - o Vermögensrechtliche Interesse

d) Varianten der Gemeinde

1. BGG 89 I
 - Fallgruppe 2c (vermögensrechtliche Interessen)
 - a. beträchtlicher Höhe (-):
 - b. Grundsatzentschied (-)

Fazit: Gemeinde kann nicht auf BGG 89 I stützen
2. BGG 89 II lit a
3. BGG 89 II lit c
 - a. Alte Praxis: → Gemeinden... stützt (diesen Begriff erwähnt)
IC: eintreten ohne weiteres
 - b. Neue Praxis:
 - i. In betreffende Angelegenheit über Autonomie verfügt
 - ii. Eingriff in dieser Autonomie

- c. Subsumption:
 - i. Kant. Verwaltungsrechtspflege
 - ii. Fazit: Nichteintreten

IV. Fall 7

a) Frage 1 (VRG 143)

1. Entscheidung nicht endgültig ist (143 I lit a VRG) und keine Einsprache zulässig (ansonsten Kantonsgericht NICHT zuständig, VRG 143 I lit b)
2. 3 Variante zu VRG 143 I lit c
 - a. VRG 143 I lit c 1. Teilsatz
 - i. BörA: umstritten → aber nicht gegeben
 - ii. BR (-)
 - b. VRG 143 I lit c 2. Teilsatz: kant. Spezialnorm (-)
3. Fazit: welche Beschwerdeweg ergibt sich?
 - a. Verwaltungsbeschwerde an RR (142 I lit c VRG)
 - b. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht (VRG 148 I lit b)
4. KG War unzuständig → Rückweisung an RR mangels Zuständigkeit (was IC nicht gemacht hat)

b) Frage 2 (NB alle VSS durchprüfen auch wenn BGer nicht zuständig ist)

1. Zuständigkeit
 - a. Vorinstanzen
 - KG (BGG 86 I lit d i.V.m. II), keine Ausnahme ersichtlich
 - b. Zugangsschranken (BGG 83 lit f)
 - i. Schwellenwert: 230'000 (BöB 6 I lit b)
IC: überschritten (+)
 - ii. Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (BGG 42 II Satz 2)
IC: nicht eintreten → ABER wir prüfen trotzdem weiter
2. Legitimation (BGG 89 I)
 - a. Partei- und Prozessfähigkeit
 - b. Aktuelles und praktisches Interesse
 - c. Formelle Beschwer (BGG 89 I lit a)
 - d. Materielle Beschwer (BGG 89 I lit b/c)
 - i. Alle Mitbewerber quasi als Verfügungsadressaten betrachtet und daher per sé zur Beschwerde legitimiert
 - ii. Reelle Chance hat zur Zuschlag
 1. Punkteunterschied + vorgebrachten Rügen → = doppelrelevanten Sachverhalt (schon beim Eintreten materielle Prüfung der Angelegenheit)
NB bei knappen Punkteunterschied kann trotzdem die Beschwerdelegitimation nicht gegeben werden
 2. Subsumption: Legitimation NICHT gegeben (-) → ABER wir prüfen trotzdem weiter
3. Beschwerdegrund (BGG 95)
→ Bundesrecht → Willkürverbot (BV 9)
4. Anfechtungsobjekt (BGG 82 lit a)
→ Entschied Kantonsgericht
5. Form → BGG 43 und 106 II
6. Frist (100 I) → 30 Tagen

Fazit: Nichteintreten wegen vorliegend eines Ausschlussgrundes (BGG 83 li f Ziff. 2) und wegen Fehlen der Legitimation

c) Frage 3 (BGG 29 I)

Rechtsmittel falsch bezeichnet werden

d) Frage 4

1. Zuständigkeit
 - a. Zulässige Vorinstanz
 - i. BGG 113 (absolute Subsidiarität → Böra nicht gegeben und Beschwerde in Zivilrechtliche Angelegenheiten nicht gegeben)
 - ii. Letzte kant. Instanz (BGG 114 i.V.m. 86 I lit d i.V.m. II)
 - b. Ausnahmen (-)
2. Legitimation (BGG 115)
 - a. Partei- und Prozessfähigkeit
 - b. Abstraktes und praktisches Interesse
 - c. Formelle Beschwer (lit a)
 - d. Materielle Beschwer (lit b)
 - i. "rechtlich geschütztes Interesse"
 1. Gesetzliche Anspruch
 2. Verfassungsmässige recht
 3. STAR-Praxis
 - ii. Gem. Praxis im Bereich des öff. Beschaffungswesens (Bedarf auf eine reelle Chance auf den Zuschlag, s. oben) (-) → ABER wir prüfen trotzdem weiter
3. Beschwerdeobjekt (BGG 113):
→ Entscheid des letzten kant. Instanz (Kantonsgericht)
4. Beschwerdegrund (BGG 116):
→ nur verfassungsmässige Rechte → Willkürverbot (BV 9)
5. Form (BGG 42/102 i.V.m. 117 immer das Rügeprinzip gem. 106 II weil nur verfassungsmässige Rechte als Beschwerdegründe)
6. Frist: BGG 100 I i.V.m. 117

Fazit: Nichteintreten mangels Legitimation und BGG 115 lit b